

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek unterhält auf dem Grundstück Gerberstraße 36 a sowie an in der Betriebserlaubnis festgelegten Außenstellen eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- (2) Die Kindertagesstätte besteht aus Krippengruppen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Elementargruppen für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie aus Hortgruppen für schulpflichtige Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Gemäß § 4 Kindertagesstättengesetz ist die Kindertagesstätte eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie bietet Unterstützungen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes in der Familie an.
- (4) In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen kindlichen Spiel- und Betätigungstriebes.
- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek. Bei Belangen, die alle oder einzelne Betreuungseinrichtungen auf Gemeindegebiet betreffen (ausgenommen Tagespflegeeinrichtungen), entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit den betroffenen Trägern.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich von Montag bis Freitag, außer an drei aufeinander folgende Wochen während der schleswig-holsteinischen Schulferien im Sommer, an den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Silvester (24.12. bis 31.12.), geöffnet. Weitere Ausnahmen sind nachfolgend abschließend aufgeführt.

- (2) Die Einrichtung kann kalenderjährlich bis zu zwei Tage für die Fortbildung der dort Beschäftigten nutzen. An diesen Tagen sowie am Tag des Betriebsausflugs bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 werden frühestmöglich bekanntgegeben.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen (Krippe, Elementar, Hort oder einzelner Gruppen) oder die Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbarer Personalengpässe, unvermeidbarer Baumaßnahmen, widriger Witterungsverhältnisse, bleiben vorbehalten.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragsstellung (Anmeldung) durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist vollständig auf dem jeweils geltenden Formular mit den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen bei der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist in einer Krippengruppe frühestens mit Vollendung der Geburt, in einer Elementargruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in einer Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.
- (3) Bei der Anmeldung können neben dem Hauptwunsch für den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung Alternativwünsche genannt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (4) Die abschließende Entscheidung über den Aufnahmeantrag obliegt dem trägerübergreifenden Vergabeausschuss und wird den Erziehungsberechtigten im Bereich Krippe und Elementar in der Regel 3 Monate vor Aufnahme, im Bereich Hort spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung im Vergabeausschuss schriftlich mitgeteilt. In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) entscheidet der Träger allein über die Aufnahme. Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufnahmebogen der Gemeindeverwaltung zugegangen ist.
- (5) Aufgenommen werden Kinder entsprechend der Richtlinien „Richtlinie zur Vergabe von Plätzen für die Kindertagesstätten in Oststeinbek“ unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis oder dem ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 4 Änderung der Benutzungszeiten

Ummeldungen auf längere Benutzungszeiten sind nur bei freier Kapazität in entsprechenden Gruppen zum 01. eines Monats möglich. Verkürzungen der Benutzungszeiten sind ebenso nur bei freier Kapazität in entsprechenden Gruppen möglich und gelten als Teilkündigung mit den in § 6 Abs. 1 genannten Fristen. Für die An- und Abmeldungen zur bzw. von der Benutzung der Frühgruppen gilt Entsprechendes.

§ 5 Betreuungszeiten und -angebote

- (1) Der Betreuungsbetrieb findet regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitrahmens sind die nachfolgend festgelegten Betreuungsangebote und -zeiten eingerichtet:

- a) Frühgruppen im Krippen-, Elementar- und Hortbereich von 7:00 bis 8:00 Uhr
 - b) Krippenbetreuung in zwei Halbtagsgruppen von 8:00 bis 15:00 Uhr
 - c) Krippenbetreuung in einer Spätgruppe (I) von 15:00 bis 16:00 Uhr
 - d) Krippenbetreuung in einer Spätgruppe (II) von 16:00 bis 17:00 Uhr
 - e) Elementarbetreuung in einer Vormittagsgruppe von 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr
 - f) Elementarbetreuung in einer Halbtagsgruppe von 08:00 bis 15:00 Uhr
 - g) Elementarbetreuung in einer Ganztagsgruppe von 08:00 bis 16:00 Uhr
 - h) Elementarbetreuung in einer Spätgruppe (I) von 15:00 bis 16:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Halbtagsgruppe
 - i) Elementarbetreuung in einer Spätgruppe (II) von 16:00 bis 17:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Halbtagsgruppe in Verbindung mit der Spätgruppe (I) oder einer Ganztagsgruppe
 - j) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in einer Halbtagsgruppe von 12:00 bis 15:00 Uhr
 - k) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in einer Ganztagsgruppe von 12:00 bis 17:00 Uhr
 - l) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in einer Halbtagsgruppe von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - m) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in einer Ganztagsgruppe von 13:00 bis 17:00 Uhr
 - n) Hortbetreuung innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien (Ferienbetreuung) zusätzlich von 08:00 bis 13:00 Uhr
 - o) Für die Frühgruppe im Hortbereich innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien zusätzlich von 07:00 bis 08:00 Uhr
- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bei der Abholung.
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes seitens der Erziehungsberechtigten während der Schließzeit in den Sommerferien nicht gewährleistet, so kann bei Bedarf eine Notbetreuung entsprechend der Richtlinie zur Vergabe der Plätze in einer Notgruppe während der Sommerschließzeit der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oststeinbek erfolgen. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfügbarkeit eines Platzes in der aufnehmenden Einrichtung. Für diese Betreuung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Gebührensatzung zu zahlen.
- (4) Anmeldungen für die Notbetreuung müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Vergabeausschusses bei der abgebenden Einrichtung erfolgen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein widerrufen werden.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich zum 31.01. oder 31.07. des Jahres erklärt werden. Die Erklärung ist spätestens bis zum 15.12. bzw. 15.06. schriftlich bei der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Wohnortwechsel des Kindes außerhalb der Gemeinde Oststeinbek, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilung hierüber muss innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung.

- (3) Die Gemeinde Oststeinbek kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis ebenfalls mit vorgenannter Frist kündigen, wenn der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Bildung und Kultur, ein Umzug in eine andere Gemeinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage gemäß § 25 a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diese der Gemeinde vorgelegt wird oder der Platz für ein Kind mit nachgewiesenem Bedarf und wohnhaft in der Gemeinde Oststeinbek benötigt wird. In diesem Falle können auch Betreuungsverhältnisse gekündigt werden, bei denen kein Bedarf nachgewiesen wurde.
- (4) Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund gekündigt werden und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen oder
 - b) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichende Gründe die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen oder
 - c) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als 1 Monat fern bleibt oder
 - d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist oder
 - e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - f) die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung der Einrichtung verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens der KiTa gegeben ist. Vorher ist eine Schiedsstelle einzuberufen.

Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren länger als 2 Monate in Verzug kommen, kann frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung eine Kündigung ausgesprochen werden, es sei denn, es ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Soziale Härten können bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigt werden. Das Vorliegen entsprechender Sachverhalte wird im trägerübergreifenden Vergabeausschuss festgestellt.

Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (5) Eine Abmeldung von der Verpflegung für die Dauer der Schließzeiten der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 7 Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit dort abzuholen.
- (2) Ein Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck und Geld ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Ausgeschlossen sind spitze und scharfe Gegenstände.

§ 8

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertagesstätte gegen Körper- und Sachschäden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Oststeinbek, im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- a) Für den Krippen- und Elementarbereich gilt:
Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person zum Zwecke des Bringens und Abholens ist durch vorherige schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung zu erklären. Hierfür können jedoch ausschließlich volljährige Personen eingesetzt werden. Bei gemeinsamer Anwesenheit (Erziehungsberechtigter und Kind) obliegt die Aufsichtspflicht dem Erziehungsberechtigten.
- b) Für den Hortbereich gilt:
Auf schriftlichen Antrag können Schulkinder ohne Begleitung Erwachsener die Kindertagesstätte aufsuchen und nach Hause entlassen werden. Die Erlaubnis für den regelmäßigen Besuch von Sportvereinen, Musikschulen o. ä. ist der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Für private Verabredungen außerhalb der Kindertagesstätte wird den Erziehern das Recht eingeräumt, ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zu fordern.
- (5) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung der Einrichtung ist das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärzt-

liche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen.
- (6) Die Betreuungskräfte sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 10

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, die einen ermäßigten Gebührensatz zahlen, haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
- (3) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von

bis zu 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuell geltenden Fassung.

§ 11 Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.
- (4) Die Elternversammlung wählt nach den gesetzlichen Vorgaben des KiTaG aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.

§ 12 Beirat

- (1) Gemäß § 18 des KiTaG ist ein Beirat einzurichten. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, einem Mitglied aus dem Bereich Kindergarten und einem Mitglied aus dem Bereich Hort sowie zwei Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei Gemeindevertreter/innen zusammen und ist zudem spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer von 12 Monaten zu bilden.
- (2) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 KiTaG.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder gemäß § 8a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern, weiterverarbeiten und für statistische Zwecke nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden den Leitungen und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Oststeinbeker Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Daten zusammengefasst werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft vom 07.11.2014 außer Kraft.

Oststeinbek, 22.07.2019



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Hettwer